

SATZUNGEN
des
Landesverbandes der Pferdezüchter Oberösterreichs

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Gliederung und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Landesverband der Pferdezüchter Oberösterreichs", hat seinen Sitz in Stadl-Paura und erstreckt sich hauptsächlich über das Gebiet des Landes Oberösterreich.

Der Verband gliedert sich in sechs Abteilungen:

- 1.) Abteilung Kaltblut
- 2.) Abteilung Haflinger
- 3.) Abteilung Warmblut
- 4.) Abteilung Ponys, Kleinpferde und Spezialrassen
- 5.) Andere Equiden
- 6.) Jugend & Pferd

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Der Verband ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist die Förderung der gesamten Pferdezucht und -haltung im Verbandsgebiet.

§ 3

Aufbringung der Mittel

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 - 1.) Belehrung der Pferdezüchter über Zucht, Aufzucht, Fütterung und richtige Haltung durch Vorträge, Beratung und Druckschriften.
 - 2.) Führung eines Stutbuches
 - 3.) Kennzeichnung der eingetragenen Tiere und deren Nachzucht
 - 4.) Durchführung von Leistungsprüfungen
 - 5.) Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Prämierungen
 - 6.) Veranstaltung von Absatzveranstaltungen und sonstige Vermittlung von Zuchtmaterial
 - 7.) Mithilfe bei der Bekämpfung von Pferdekrankheiten und Seuchen, besonders der Deckinfektionen und der Sterilität.
 - 8.) Beteiligung an Kapitalgesellschaften und anderen Vereinigungen, wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

- (3) Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht:
- 1.) durch einmalige Beitrittsgebühren
 - 2.) durch jährliche Mitgliedsbeiträge
 - 3.) durch Stutbuchaufnahmegebühren
 - 4.) durch Zuchtpferdevermittlungsgebühren
 - 5.) durch Decktaxzuschläge
 - 6.) durch freiwillige Spenden und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Züchtervereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Einzelzüchter oder Vereinigungen, die eingetragene Pferde besitzen.

Fördernde Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die ohne im Besitze eines eingetragenen Pferdes zu sein, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen. Gleiches gilt auch für Vereinigungen.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder können auch züchterisch aktiv sein, d.h. über eingetragene Zuchtpferde verfügen. Das passive Wahlrecht besteht ab der Volljährigkeit des jugendlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung der Pferdezucht besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Bildung und Erneuerung des Verbandes

Vor der Konstituierung erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten.

Nach der Konstituierung erfolgt der Beitritt der ordentlichen, fördernden Mitglieder und jugendlichen Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand endgültig.

Ehrenmitglieder werden durch die Bezirksobmännerkonferenz gewählt.

§ 6 Austritt und Ausschluß aus dem Verband

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung der Mitgliedervereinigung.

- 1.) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich der Verbandsleitung mitgeteilt werden.
- 2.) durch Ausschluß, der bei Vorliegen triftiger Gründe erfolgen kann und durch den Verbandsvorstand vorgenommen wird. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die die Interessen des Verbandes schädigen oder Satzungen und Beschlüsse nicht beachten.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entfallenden Beiträge zu zahlen und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verband. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) die Satzungen und Beschlüsse des Verbandes und seiner Organe zu befolgen,
- 2.) die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten,
- 3.) die Vorschriften über die Stutbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen,
- 4.) dem Verband die zur Durchführung seiner Arbeiten benötigten Auskünfte zu erteilen,
- 5.) von dem Verband ausgewählte und bestimmte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
- 6.) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1.) die Vollversammlung
- 2.) der Verbandsobmann
- 3.) der Verbandsvorstand
- 4.) der Verbandsleiter (Geschäftsführer)
- 5.) die Bezirksobmänner, die Bezirksobmännerkonferenz
- 6.) die Zuchtausschüsse
- 7.) die Bewertungskommissionen
- 8.) die Rechnungsprüfer

§ 9

Der Verbandsobmann

Der Obmann des Verbandes wird von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er muß ordentliches Mitglied des Verbandes sein. Zu seiner Wahl ist die Zustimmung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erforderlich.

Der Obmann vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die durch die Satzungen nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand, der Bezirksobmännerkonferenz, den Zuchtausschüssen oder der Vollversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Bezirksobmännerkonferenz und der Mitgliederversammlungen,

- b) Bildung notwendig werdender Arbeitsausschüsse,
- c) die verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses,
- d) die Entscheidung in Personalfragen.

Der Obmann hat außerdem dauernde Verbindung mit den zuständigen Stellen der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer zu halten, ebenso mit seinen Bezirks- und Ortsobmännern. Bei Vollversammlungen, Bezirksobmännerkonferenzen und Vorstandssitzungen entscheidet er bei Stimmengleichheit, wobei er mitstimmt.

§ 10

Der Verbandsleiter (Geschäftsführer)

Zum Leiter des Verbandes ist in der Regel ein Beamter oder Angestellter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu bestellen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich durch den Verbandsvorstand.

Dem Verbandsleiter obliegt die Erledigung bzw. Überwachung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a) der Rechnungs- und Kassaführung,
- b) der Erstattung des Geschäftsberichtes sowie der Anfertigung von Niederschriften über die Vorstandssitzungen, Bezirksobmännerkonferenzen und Mitgliederversammlungen,
- c) der Vorbereitung von Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen
- d) der Durchführung sonstiger züchterischer Maßnahmen, sowie der Aufklärungstätigkeit in Belangen der Pferdezucht,
- e) der Leitung der Stutbuchführung.

Rechtsgültige Ausfertigung und Bekanntmachungen sind vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer zu zeichnen; die übrigen Geschäftsstücke zeichnet der Geschäftsführer alleine.

§ 11

Der Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, je einem Obmannstellvertreter für die Abteilung Kaltblut, Haflinger und Warmblut, sowie einem Vertreter der Abteilung Kleinpferde, Ponys und Spezialrassen, einem Vertreter der Abteilung Jugend & Pferd und dem Verbandsleiter. Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Verbandsleiters und des Vertreters der Abteilung Jugend & Pferd) müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein und werden von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach der Konstituierung hat der Vorstand je ein von den Zuchtausschüssen der Haflinger-, Warmblut- und Norikerrasse gewähltes Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Auch diese Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

Der Verbandsvorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung, der Bezirksobmännerkonferenz, den Zuchtausschüssen oder dem Obmann vorbehalten sind und zwar insbesondere über

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages
- b) Festlegung der Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierung
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des von ihm mit seiner Vertretung betrauten Obmannstellvertreters.

Der Verbandsvorstand ist mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf einzuberufen. Zu den Sitzungen sind stets alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

§ 12

Bezirksversammlung, Bezirksobmann

Die Mitglieder eines oder mehrerer Bezirke bilden die Bezirksversammlung, diese ist eine Gliederung des Verbandes auf Bezirksebene. Die Bezirksversammlungen haben aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Bezirksobmänner und die Zuchtausschußmitglieder der drei Hauptrassen zu wählen. Die Zuchtausschußmitglieder der übrigen Rassen werden bei eigenen Mitgliederversammlungen dieser Rassen gewählt. Die Bezirksobmänner und alle Zuchtausschußmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

Die Funktionsperiode des Bezirksobmannes dauert fünf Jahre.

Der Bezirksobmann unterstützt die Arbeit des Verbandes auf Bezirksebene und bildet dazu mit den Zuchtausschußmitgliedern des Bezirkes eine Arbeitsgruppe, der er vorsitzt.

Der Bezirksobmann bestellt nach Rücksprache mit den örtlichen Mitgliedern für jede Gemeinde seines Bezirkes einen Ortsobmann.

§ 13

Bezirksobmännerkonferenz

Der Zusammenschluß aller Bezirksobmänner bildet sodann die Bezirksobmännerkonferenz. Die Einberufung und Leitung dieser Bezirksobmännerkonferenz obliegt dem Verbandsobmann oder dessen bestellten Stellvertreter.

Die Bezirksobmännerkonferenz entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Obmann, dem Verbandsvorstand, den Zuchtausschüssen oder der Vollversammlung vorbehalten sind und zwar insbesondere über

- a) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, soweit sie alle Verbandsmitglieder betreffen, sowie Bestätigung aller von den Zuchtausschüssen festgelegten rassespezifischen Abgaben,
- b) Beschlußfassung über Zuchtprogramme und Zuchtbuchordnung auf Vorschlag der Zuchtausschüsse,
- c) Vorbereitung von Anträgen und Wahlvorschlägen zur Beschlußfassung im Vorstand, bzw. in der Mitgliederversammlung,
- d) Wahl von Ehrenmitgliedern.

Die Bezirksobmännerkonferenz ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei ordentlicher Einberufung ist die Beschlußfähigkeit gegeben.

§ 14 Die Zuchtausschüsse

Für die einzelnen Rassen werden Zuchtausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Zuchtausschüsse für Haflinger-, Warmblut- und Norikerrasse werden bei den Bezirksversammlungen gewählt. Jeder Bezirk ist in diesen Zuchtausschüssen pro 20 eingetragener Stuten einer Rasse mit einem Mitglied vertreten. Die Anzahl der Mitglieder je Bezirk ist jedoch auf maximal drei pro Rasse beschränkt. Die Zuchtausschußmitglieder aller übrigen Rassen werden bei eigenen Mitgliederversammlungen dieser Rassen gewählt, die auch die Anzahl der Mitglieder dieser Ausschüsse festlegen.

Zuchtausschußmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein und werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Einberufung einer Zuchtausschußsitzung erfolgt durch jenen Obmannstellvertreter des Verbandes (bei Kleinpferden Vorstandsmitglied), der die jeweilige Rasse im Vorstand vertritt. Dieser führt auch den Vorsitz.

Zu den Zuchtausschußsitzungen sind auch der Verbandsobmann, der Geschäftsführer und alle Vorstandsmitglieder der betreffenden Rasse einzuladen, sie sind auch stimmberechtigt.

Die Zuchtausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sie sind für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung der jeweiligen Rasse ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die anderen Verbandsorganen ausdrücklich zugeordnet sind.

Die Zuchtausschüsse haben jeweils für ihre Rasse insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten.
- b) Entscheidungen im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung zu treffen.
- c) Über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden.
- d) Rassespezifische Gebühren und Abgaben festzulegen (Bestätigung durch Bezirksobmännerkonferenz notwendig).
- e) Bewertungskommissionen zu wählen.
- f) Anträgen und Wahlvorschlägen zur Beschlußfassung im Vorstand, der Bezirksobmännerkonferenz oder der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- g) Die Zuchtausschüsse der Haflinger-, Warmblut- und Norikerrasse wählen überdies je ein Verbandsmitglied aus ihrer Mitte, das in den Vorstand zu kooptieren ist.

§ 15 Die Bewertungskommissionen

Die Bewertungskommissionen bewerten alle zur Eintragung ins Zuchtbuch vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung.

Pro Rasse werden zwei Bewertungskommissionen gebildet

- a) für die Bewertung der Stuten (Stutbuchaufnahmekommission)
- b) für die Bewertung der Hengste (Hengstkörkommission)

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Zuchtausschuß der jeweiligen Rasse. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Die Bewertungskommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sie sind beschlußfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 16

Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Verbandsobmann einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitung der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Vollversammlung soll eine Frist von 10 Tagen liegen.

Ihr ist vorbehalten:

- a) Wahl und Entlastung des Verbandsobmannes bzw. des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassaberichtes und des Voranschlages,
- c) Änderung der Satzungen, zu welcher Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist,
- d) Auflösung des Vereines, zu der Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich ist.
- e) Eine Veräußerung, oder grundbücherliche Belastung von Eigentumsanteilen der nachstehenden Liegenschaften „Pferdezentrum Stadl-Paura“, zu der eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig ist:

- EZ 658, KG 51126 Stadl-Paura-Traun
- EZ 1043, KG 51126 Stadl-Paura-Traun
- EZ 1048, KG 51126 Stadl-Paura-Traun
- EZ 486, KG 51126 Stadl-Paura-Traun
- EZ 1321, KG 51126 Stadl-Paura-Traun

- f) Änderungen von Seiten des Landesverbandes der Pferdezüchter OÖ. am Fruchtgenußrecht an diesen Liegenschaften, zu der eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich ist.

Festgehalten wird, dass bei Verträgen gemäß lit. E und lit. F sowohl die Zustimmung des Vorstandes als auch die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich ist. Eine Abstimmung in der Vollversammlung kann erst nach Zustimmung des Vorstandes zum Vertrag stattfinden. Der Abschluss von derartigen Verträgen erfolgt durch den Obmann/durch die Obfrau oder eine/n Obmannstellvertreter/in nach vorheriger Zustimmung von Vorstand und Vollversammlung, wobei der Obmann(stellvertreter) das Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse bestätigt. Ein urkundlicher Nachweis der Zustimmungen von Vorstand und Vollversammlung hat gegenüber dem Grundbuchsgericht nicht zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

Die Vollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und dem Verbandsleiter zu zeichnen. Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muß erfolgen, wenn wenigstens 10 % aller Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. Der Verbandsobmann ist in diesem Falle verpflichtet, die Vollversammlung binnen vierzehn Tagen einzuberufen.

§ 17 die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18 Entschädigung

Der Verbandsobmann und die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen entstehenden baren Auslagen (Reisekosten, usw.).

§ 19 Schiedsgericht

Bei allenfalls entstehenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind diese verpflichtet, unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen. Jede der streitenden Parteien entsendet in dieses Schiedsgericht ein Mitglied, ebenso der Vorstand, während die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ein viertes Mitglied ernennt, das gleichzeitig den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Eine weitere Berufung ist nicht möglich.

§ 20 Aufsicht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

Der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht das Recht zu, die Tätigkeit des Verbandes dahingehend zu überwachen, daß diese mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer in Einklang stehen. Zu diesem Zweck kann sie dem Verband verbindliche Weisungen hinsichtlich der züchterischen und verwaltungsmäßigen Führung des Verbandes erteilen. Sie ist weiters berechtigt, jederzeit in alle Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen, sowie von seinen Organen Auskünfte über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen; ebenso ist sie berechtigt, die finanzielle Gebrauchung des Verbandes durch ihre Revisionsorgane überprüfen zu lassen.

Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist die Landwirtschaftskammer rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen; ihr steht auch das Recht zu, die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu verlangen.

§21

Freiwillige Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann durch die Vollversammlung mit Zwei-Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Abwicklung der Auflösung hat die Generalversammlung einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne der Förderung der Pferdezucht in Oberösterreich zu verwenden.

Fassung April 2017